



Gebührenordnung

Genehmigung durch die FINMA: 12. März 2025

Datum des Inkrafttretens: 13. März 2025

Inhaltsverzeichnis

1.	Zweck und Gegenstand.....	2
2.	Teilnehmergebühren.....	2
3.	Allgemeine Handelsgebühren.....	2
4.	DLT-Effekte Zulassungsgebühren	3
5.	Beteiligung am Handelserlös.....	4
6.	Preisermässigung.....	5
7.	Dienstleistungen.....	5
8.	Allgemeine Bestimmungen.....	5

1. Zweck und Gegenstand

Die Gebührenordnung der BX Digital AG (**BX Digital**) regelt die Gebühren, die Teilnehmer und Emittenten gemäss Reglementen der BX Digital verpflichtet sind zu entrichten.

2. Teilnehmergebühren

Teilnehmerart	Einmalige Aufnahmegebühr	Jahresgebühr, respektive Aufrechterhaltungsgebühr
2.1. Grundgebühr Handelsteilnehmer	CHF 10'000.00	CHF 15'000.00
2.2. Zusatzgebühr für Market Maker	CHF 0.00	CHF 0.00
2.3. Reporting Teilnehmer	CHF 200.00	CHF 200.00

Die BX Digital hält sich vor, Spezialkonditionen zu vereinbaren. Falls Spezialkonditionen angeboten werden, können diese von allen Handelsteilnehmern beansprucht werden.

3. Allgemeine Handels- und Abwicklungsgebühren

Die Gebühren finden Anwendung für alle Handelssegmente.

Gebührenart	Preis
3.1. Handelsteilnehmer Pauschalgebühr pro Ausführung	CHF 10.00
3.2. Market Maker Pauschalgebühr pro Ausführung	CHF 5.00
3.3. Liquidity Provider Trading Fee pro Ausführung	0.01% Mindestgebühr pro Ausführung CHF 1.50

3.4. Abwicklung Pauschalgebühr pro Abwicklung und Teilnehmer auf dem Ethereum Mainnet	CHF 5.00
3.5. Mistrade Fee pro anerkanntem Mistrade und Teilnehmer	CHF 500.00

4. DLT-Effekte Zulassungsgebühren

Gebührenart	Einmalige Zulassungsgebühr	Jahresgebühr, respektive Aufrechterhaltungsgebühr
4.1. Beteiligungsrechte (Admitted Equity) Zulassung	CHF 15'000.00	CHF 7'500.00
4.2. Beteiligungsrechte (Admitted Equity): Kapitalerhöhung (ohne Bezugsrechtshandel)	CHF 2'500.00	n/a
4.3. Beteiligungsrechte (Admitted Equity): Kapitalerhöhung (mit Bezugsrechtshandel)	CHF 3'500.00	n/a
4.4. Beteiligungsrechte (Admitted Equity) Separate Handelslinie für z.B. Aktienrückkauf, pro Jahr	n/a	CHF 3'000.00
4.5. Beteiligungsrechte Aktiensplit oder Reverse Split	CHF 2'500.00	n/a

4.6. Anleihen Aufnahme Neuemittent	CHF 8'000.00	n/a
4.7. Anleihen Neuzulassung pro Instrument	CHF 2'000.00	CHF 1'000.00

4.8. Exchange Traded Products (ETPs) Aufnahme Neuemittent	CHF 8'000.00	n/a
4.9. Exchange Traded Products (ETPs) Neuzulassung pro Instrument	CHF 1'500.00	CHF 1'500.00

4.10. Derivate Aufnahme Neuemittent	CHF 8'000.00	n/a
4.11. Derivate Neuzulassung pro Instrument	CHF 200.00	CHF 200.00

5. Beteiligung am Handelserlös

Beteiligungsart	Vergütung
5.1. Beteiligungsrechte (Admitted Equity) Anteilmässige Beteiligung der zugelassenen Gesellschaft an den Handelsgebühren (Ziff. 3.1) in ihren eigenen Beteiligungspapieren	20.00%

6. Preisermässigung

Wenn Teilnehmer bereits Teilnehmer der BX Swiss AG (**BX Swiss**) sind, reduzieren sich die Gebühren für Handelsteilnehmer gemäss Ziffer 2.1 um 50%. Diese Reduktion wird gewährt aufgrund von Synergieeffekten mit der BX Swiss, insbesondere geringeren Kosten im Zusammenhang mit der technischen Anbindung.

Wenn Gesellschaften bereits Reporting Teilnehmer an der BX Swiss sind, dann entfällt die Aufnahmegebühr und reduziert sich die Jahresgebühr gemäss Ziffer 2.3 Reporting Teilnehmer um 50%. Diese Reduktion wird gewährt aufgrund von Synergieeffekten mit der BX Swiss.

7. Dienstleistungen

Dienstleistung		Vergütung
7.1. Allgemeine Dienstleistungen nach Aufwand, pro Stunde	u.a. Bearbeitung von Gesuchen, Gebühren Sanktionsverfahren, Parteienschädigung bei Beschwerdeverfahren	CHF 400.00
Mindestgebühr Gesuche		CHF 2'000.00
7.2. Dringliche Dienstleistungen (verkürzte Frist)	Zuschlag wird vorgängig angezeigt	+50%
7.3. Beizug von kostenpflichtigen Dritt- bzw. Expertenleistungen	Kostenanfall wird vorgängig angezeigt; es erfolgt eine separate Rechnungsstellung	Effektive Kosten
7.4. Zusätzliche FIX-Anbindung, pro Jahr		CHF 6'000.00
7.5. Kostenvorschuss bei Beschwerden		CHF 10'000.00

8. Allgemeine Bestimmungen

8.1 Teilnehmergebühren werden am Jahresanfang in Rechnung gestellt. Im Falle eines unterjährigen Beginns, werden die Gebühren pro rata erhoben (Berechnung quartalsweise). Bei unterjähriger Kündigung werden keine Gebühren zurückerstattet.

- 8.2 Die Handelsteilnehmergebühr beinhaltet eine einzige technische Anbindung an die Systeme der BX Digital. Besondere Anbindungslösungen werden zusätzlich verrechnet.
- 8.3 Handelsgebühren sind für Kunden und Nostro Aufträge gleich.
- 8.4 Handelsgebühren werden quartalsweise in Rechnung gestellt und sind innerhalb von 30 Tagen nach Ausstellung zur Zahlung fällig.
- 8.5 Bei Teilausführungen eines Auftrags innerhalb eines Tages wird die Handelsgebühr nur einmal berücksichtigt.
- 8.6 Zulassungsgebühren werden bei Zulassungsbestätigung in Rechnung gestellt und sind innerhalb von 30 Tagen nach Ausstellung zur Zahlung fällig.
- 8.7 Aufrechterhaltungsgebühren werden jährlich in Rechnung gestellt. Für die Gebühren relevant ist die Anzahl der zugelassenen Instrumente per 1. Januar. Bei unterjähriger Aufhebung der Zulassung werden keine Gebühren zurückerstattet.
- 8.8 Von den Aufrechterhaltungsgebühren gemäss Ziff. 4.1 für Beteiligungspapiere wird die anteilmässige Beteiligung an den Handelsgebühren gemäss Ziff. 5.1 des Vorjahres in Abzug gebracht. Eine Beteiligung, welche die Aufrechterhaltungsgebühren übersteigt, wird separat vergütet. Der Anspruch auf die anteilmässige Beteiligung nach Ziff. 5.1 verfällt im Falle einer Aufhebung der Zulassung.
- 8.9 Als Neuemittent gilt ein Emittent, der seit mehr als drei Jahren keine Effekte mehr an der BX Digital zugelassen hat. Bei neuen Emittenten, die bereits über eine Teilnehmerschaft an der BX Digital verfügen oder diese zeitgleich beantragen, wird keine Neuemittentengebühr erhoben.
- 8.10 Bei Rückzug von Gesuchen werden angefallene Gebühren gemäss Gebührenordnung erhoben.
- 8.11 Auf verspätet eingegangenen Zahlungen, kann ein Verzugszins von 10% p.a. verrechnet werden.
- 8.12 Rückforderungen von Gebühren sind ab Rechnungsdatum innerhalb von sechs Monaten geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist verwirkt der Rückerstattungsanspruch. Ein Rückerstattungsanspruch ist mit einer Bestätigung der Revisionsstelle des Teilnehmers nachzuweisen.
- 8.13 Bei Instrumenten deren Preisstellung in Prozent des Nominalbetrags erfolgt, beziehen sich prozentual ausgedrückte Gebühren auf den Nominalbetrag des gehandelten Instruments.